

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

89. Verordnung vom 28.11.1815 publ. 07.12.1815

vom 19. August 1815. um sechs Monate, also bis zum 23. Februar 1816. erstreckt worden ist. Diese Verfügungen werden daher zur Kenntniß der hiesigen Unterthanen, besonders derjenigen, welchen hypothekarische Rechte in Bezug auf Liegenschaften in den Königlich-Großbritannienisch-Hannoverschen Staaten zustehen, hierdurch gebracht.

88) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov. publ. den 23. Nov. 1815.

Da bisher nur ein kleiner Theil der hiesigen Vasallen der Aufforderung vom 10. Junius, publicirt am 22. Junius 1815., Genüge geleistet hat, so werden dies-
hiedurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die vorbezielte Frist mit dem 22. December 1815. erlöschen und die Säumigen alsdann die aus ihrem Ungehorsam entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst bezumessen haben werden.

89) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Nov. publ. 7. Dec. 1815.

Die Regierung hat bereits unter dem 21. August 1814. mehreren Aemtern eine Instruction in Ansehung des Durchmarsches, der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen.

IV.



Truppen schriftlich zugehen lassen; da dieselbe aber bisher häufig nicht beachtet ist, und dies dem Mangel an Publicität scheint beygemessen werden zu müssen, so wird dieselbe mittelst nachstehenden Abdrucks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Sobald die betreffenden Behörden Kenntniß von einem bevorstehenden Durchmarsch Allirter Truppen erhalten, und sich von der Regierung nicht zuvor davon benachrichtigt befinden, haben sie derselben sofort ausführliche Nachricht davon zu ertheilen, zugleich aber die sonstigen erforderlichen Maßregeln, nach ihrem besten Ermessen, gehörig vorzubereiten, dergestalt, daß, wo dies nöthig scheint, den Truppen Führer hergegeben, und denselben vor dem Einrücken die Einquartierungsbillette zugestellt werden können.

2. Die Dislocation ist, mit Einverständnis der damit beauftragten Militairpersonen, und mit Berücksichtigung der örtlichen Lage und der Hülfsmittel der Eingefessenen, nach Billigkeit zu reguliren, auch bey der Einquartirung in den einzelnen Ortschaften dahin zu sehen, daß Prägravationen möglichst vermieden werden. In Fällen, wo die Truppen in mehrere angrenzende Aemter dislocirt werden, haben dieselben auch in

dieser Hinsicht in gutem Einverständniß zu handeln, und eins dem andern zu Hülfe zu kommen; bey eigener Verantwortlichkeit hat aber ohne zureichende Gründe kein Amt dem andern die Einquartirungslast zuzuschieben.

3. Die Verköstigung liegt in der Regel, wenn nichts besonderes in dieser Hinsicht verfügt wird, den Bequartirten ob; die Behörden haben daher dahin zu sehen, daß in den bequartirten Ortschaften kein Mangel an den zur Verpflegung nothwendigen Bedürfnissen entstehe. Damit zwischen dem Militair und den Quartierwirthten kein Streit über die Verpflegung entstehe, ist den erstern mit einer allgemeinen Anleitung zu Hülfe zu kommen.

4. Die Lieferung der erforderlichen Rationen wird in der Regel, nach den bey dem Militair bestimmten Sätzen, an den Mindestfordernden ausgedungen, wobey besonders dahin zu sehen ist, daß die etwaigen Vorräthe der Lieferanten nicht dem Staat zur Last fallen, und überhaupt nicht mehr Rationen bezahlt werden, als wirklich geliefert sind. Die mit möglichster Vorsicht abzuschließenden Lieferungscontracte müssen vor ihrer Erfüllung der Regierung zur Genehmigung eingereicht werden, oder

doch wenigstens so schleunig, als es der Drang der Umstände irgend gestattet.

5. Da wo die Entlegenheit der Quartiere es nöthig macht, oder die Bequartirten sich freywillig dazu verstehen die erforderlichen Rationen selbst zu liefern, wird denselben der den Lieferanten zugestandene, oder sonst accordirte Preis vergütet. Sollten im erstern Fall die Eingefessenen zu Anschaffung der erforderlichen Rationen nicht vermögend seyn, so würde in den Ortschaften dieser Art hinsichtlich der Rationen Magazin = Verpflegung eintreten.

6. In Ansehung der Führen, Vorspann- und Reitpferde ist besonders dahin zu sehen, daß deren nicht im Uebermaß und von Personen requirirt werden, die dazu nicht autorisirt sind; auch daß die Führen und Pferde nicht übermäßig angestrengt, und jederzeit, nach zurückgelegter Etappe, zurückgesandt werden.

7. Sonstige Requisitionen an Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Medicamenten, Wagen- und Schmiedearbeit u. s. w. finden in der Regel nicht Statt; da, wo sie ausnahmsweise eintreten, kann, wo nicht gleich baare Zahlung, doch wenigstens Cautionsleistung, von dem Requirenten verlangt werden.

8. Sind die Truppen nicht mit einem Feldlazareth versehen, oder vermögen sie für ihre Kranken nicht selbst Sorge zu tragen, so ist diesen letztern zwar alle Hülfe zu leisten; es sind aber die dadurch veranlaßten Kosten besonders in Anschlag zu bringen.

9. Damit sämtliche Marsch- und Einquartierungskosten jederzeit gehörig constatirt werden können, haben die betreffenden Behörden besonders dahin zu sehen, daß über die einzelnen requirirten oder gelieferten Artikel von dem Militair Quittungen oder Bons gegeben werden; wo dieselben nicht zu erlangen sind, vertreten obrigkeitliche Bescheinigungen deren Stelle.

10. Ueber die gedachten Kosten ist eine zweifache Berechnung zu führen:

- 1) eine, welche sämtliche Kosten des Durchmarsches und der Einquartierung, an Portionen, Rationen, Fuhrren und sonstigen Requisitionen begreift, und zum Behuf der Liquidation mit dem auswärtigen Staat dienen soll, dem die Truppen angehören. Damit kein Gegenstand in dieser Hinsicht unbeachtet bleibe, ist das unter A anliegende Schema entworfen worden, welches bey jedem Durchmarsch gehörig auszufüllen und mit allen erforderli-

chen Quitungen und sonstigen Notizen zu begleiten ist. *) Sollten sich darauf Bezug habende Belege bey der zweyten Berechnung befinden, so ist darüber eine Nachweisung beizufügen. Die Fuhren und Vorspannpferde sind in dieser Berechnung immer auf ein Pferd für die Meile zu reduciren.

- 2) eine, welche nur die Kosten begreift, die Lieferanten oder Bequartirten für gelieferte Rationen, Portionen (wenn dafür eine Vergütung zugestanden ist) oder sonstige gelieferte Bedürfnisse zu vergüten sind, mithin nur zum Behuf der Erfüllung der eigenen Staatsverbindlichkeiten in dieser Beziehung dienen soll. In dieser Hinsicht sind a) für jede Truppen, und b) nach Verschiedenheit der Gegenstände und Lieferanten, Specialrechnungen aufzustellen, und dieselben c) mit den erforderlichen Belegen, und d) mit den Lieferungscontracten oder Requisitionsschreiben zu begleiten. Diese Specialrechnungen müssen, mit einer allgemeinen Uebersicht bey Beendigung jedes

*) Dieses Schema ist den betreffenden Behörden in einem besondern Abdruck mitgetheilt worden.